

Entgeltordnung für die Benutzung gemeindlicher Einrichtungen - Benutzungsentgeltordnung -

Der Gemeinderat hat am 24. Juli 2001 (zuletzt zum 1. Januar 2024 geändert) folgende Entgeltordnung für die Benutzung gemeindlicher Einrichtungen beschlossen:

1. Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen und ihres sonstigen Gemeindeeigentums ein Entgelt nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen entsprechend dieser Entgeltordnung.

2. Entgeltpflichtiger

- 2.1 Zur Zahlung des Entgelts ist verpflichtet,
 - 2.1.1 wer die Einrichtung benutzt oder die Benutzung beantragt hat,
 - 2.1.2 wer gegenüber der Gemeinde durch schriftliche Erklärung die Pflicht zur Entrichtung des Entgelts übernommen hat oder kraft Gesetzes für die Entgeltschuld eines anderen haftet.
- 2.2 Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner entsprechend den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

3. Entstehung und Fälligkeit des Entgelts

- 3.1 Die Entgeltschuld entsteht mit der Benutzung der entgeltpflichtigen Einrichtung.
- 3.2 Die Entgeltschuld wird fällig mit ihrer Bekanntgabe.
- 3.3 Die Gemeinde kann in begründeten Fällen von Entgeltpflichtigen Vorauszahlungen verlangen, bevor die Benutzung der Einrichtung erfolgt.

4. Entgeltfreiheit

Für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen kann in begründeten Einzelfällen oder allgemein nach Beschluss durch den Gemeinderat von der Erhebung eines Entgelts abgesehen werden.

5. Höhe des Entgelts

- 5.1 Die Höhe des monatlichen Entgelts (berechnet werden 11 Monate je Kalenderjahr) beträgt:
 - 5.1.0.1 Für die Benutzung des Kindergartens

Anzahl der Kinder in der Familie	Monatliche Gebühr
a) für Kinder aus Familien mit einem Kind	151,00 EUR
b) für Kinder aus Familien mit zwei Kindern	117,00 EUR
c) für Kinder aus Familien mit drei Kindern	79,00 EUR
d) für Kinder aus Familien ab vier Kindern	26,00 EUR

für jedes Kind, das den Kindergarten besucht.

Als Kinder einer Familie sind diejenigen Kinder anzurechnen, die in der Lohnsteuerkarte eingetragen sind oder in diese einzutragen wären. Diese Sozialstaffelung tritt jeweils in dem der Geburt eines Kindes folgenden Monat ein. Das Entgelt für die Betreuung von zwei- bis dreijährigen Kindern in den Kindergärten Zwerenberg und Breitenberg (drei Stunden/Tag) beträgt pro Wochentag ein Fünftel des um 83 Prozent erweiterten Betrages des Kindergartenentgeltes für Familien mit einem Kind. Dieser Betrag wird auf volle Euro abgerundet. Ab dem Monat, in dem das Kind seinen dritten Geburtstag vollendet, werden Entgelte nach Satz 1 berechnet.

- 5.1.0.2 Für die Benutzung der Kleinkindgruppe in Neuweiler (ein- bis dreijährige Kinder), bei einer Mindestteilnahme von zwei Wochentagen im Monat an

Anzahl der Wochentage	Monatliche Gebühr
a) zwei Wochentagen	137,00 EUR
b) drei Wochentagen	180,00 EUR
c) vier Wochentagen	221,00 EUR
d) fünf Wochentagen	261,00 EUR

für jedes Kind, das den Kindergarten besucht.

Bei einem Geschwisterkind, das eine der Kindergarteneinrichtungen in Neuweiler besucht, reduziert sich das jeweilige Entgelt für die Benutzung der Kleinkindgruppe um 15 v. H., bei zwei und mehr Geschwisterkindern jeweils um 25 v. H.

- 5.1.1 Für die Benutzung der Erdaushubdeponie

Fahrzeug	Gebühr
Kleinst-Lkw und Anhänger	6,40 EUR
Lkw bis 7,5 Tonnen	19,20 EUR
2-Achser	32,00 EUR
3-Achser	57,60 EUR
4-Achser	76,80 EUR
Zug	96,00 EUR

Ziffer 5.2 findet hier keine Anwendung.

5.1.2 Für die Zuweisung eines Standplatzes anlässlich eines Marktes

Anzahl der Frontmeter	Tiefe	Gebühr
pro Frontmeter	bis 2,50 m Tiefe	2,50 EUR
pro Frontmeter	über 2,50 m Tiefe	5,00 EUR
Die Mindestgebühr beträgt		7,50 EUR

Bei runden Marktbauten (z.B. Karussell) gilt der Durchmesser als Frontlänge und als Tiefe.

Ziffer 5.2 findet hier keine Anwendung.

5.1.3 Für die Benutzung der Schlachthäuser

Art der Nutzung	Neuweiler/ Zwergenber	Andere Ortsteile
a) Würsten	7,10 EUR	7,10 EUR
b) nur Schlachten	10,70 EUR	10,70 EUR
c) je Schaf oder Ziege	7,20 EUR	6,40 EUR
d) je Kalb	8,20 EUR	7,10 EUR
e) je Schwein	14,20 EUR	12,00 EUR
f) je Rind	17,90 EUR	15,60 EUR
g) Kochen pro Kessel außerhalb einer Schlachtung	5,70 EUR	5,00 EUR
h) Kühlraum pro Tag	6,50 EUR	6,50 EUR
i) Auswärtigenzuschlag auf a) bis h)	50 %	50 %

Zusätzlich werden die Kosten für die Beseitigung des Konfiskats in tatsächlicher Höhe in Rechnung gestellt.

Bei Notschlachtungen werden für Einheimische keine Entgelte für die Schlachthausbenutzung und Konfiskatsbeseitigung festgesetzt.

5.1.4 Für die Benutzung der Gemeindewaagen beim Wiegen von Vieh

Art	Gebühr
a) Großvieh je Stück	2,00 EUR
b) Kleinvieh je Stück	1,70 EUR
c) mehr als vier Stück Kleinvieh gleichzeitig	6,80 EUR

5.1.5. - entfällt -

5.1.6 Für die Benutzung der Kelter

	Gewicht	Preis
	je 50 kg Obst	3,00 EUR
5.1.7	Für die Überlassung von Räumen in gemeindeeigenen Gebäuden (ab 01.01.1989)	

	Raum	Gebühr
a)	Turn- und Festhalle pro Veranstaltung	105,00 EUR
	Örtliche Vereine haben pro Kalenderjahr für eine Veranstaltung kein Benutzungsentgelt, ausgenommen ab 1993 besonders bezuschusste Kulturvereine, zu entrichten.	
b)	Aula der Waldschule	60,00 EUR
c)	Benutzung der Duschen	8,00 EUR
d)	Rathaussaal, Gemeindesaal, Klassenzimmer u. a. je nach Nutzungsdauer für jede Nutzung	10,00 EUR bis 40,00 EUR

5.1.8 Für die Benutzung der Früh- und Spätgruppe im Rahmen der Verlässlichen Grundschule sowie der Hausaufgabenbetreuung

Anzahl der Kinder	Monatliche Gebühr
pro betreutem Kind und Monat einheitlich	27,00 EUR

5.1.9 Für die Benutzung der Ganztagsbetreuung, monatlich pro betreutem Kind:

Anzahl der Tage	Monatliche Gebühr
a) 1 Tag in der Woche	48,00 EUR
b) 2 Tage in der Woche	92,00 EUR
c) 3 Tage in der Woche	137,00 EUR

5.2 Für auswärtige Benutzer wird ein Zuschlag zu den unter 5.1 genannten Entgelten in Höhe von 50 % erhoben, soweit im Einzelfall nicht anderes bestimmt ist.

6. Auslagen, Schadensersatz

6.1 In den Entgelten sind die im Zusammenhang mit der Benutzung entstehenden Auslagen der Gemeinde enthalten. Ein besonderer Auslagenersatz wird nur dann erhoben, wenn die Auslagenhöhe das übliche Maß erheblich übersteigt.

- 6.2 Durch das Entgelt sind Schäden nicht gedeckt, die dadurch entstehen, dass der Benutzer eine nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zum Schadensersatz verpflichtende Handlung vornimmt.
- 6.3 Hält die Gemeinde auf Antrag eine Einrichtung zur Benutzung bereit und kommt die Benutzung durch Verschulden des Antragstellers nicht zustande, so kann sie pauschal die Hälfte des Entgelts, das nach dieser Benutzungsentgeltordnung für die Benutzung zu entrichten gewesen wäre, als Ersatz für entstandene Schäden und Auslagen verlangen.

7. Inkrafttreten

- 7.1 Diese Benutzungsentgeltordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
- 7.2 Zur gleichen Zeit treten die Benutzungsentgeltordnung vom 15. Dezember 1975 in ihrer derzeit gültigen Fassung und alle sonstigen dieser Entgeltordnung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Neuweiler, 24. Juli 2001